



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 2004

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	23. 6. 2004	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 2004	847
2123	30. 8. 2004	Bek. d. Finanzministeriums Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	847
2123	26. 6. 2004	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 26. Juni 2004	848
2123	31. 8. 2004	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001.	848
2123	31. 8. 2004	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001.	849
2160	21. 9. 2004	Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	849
26	24. 8. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Einsatz von unmittelbarem Zwang im Rahmen von Identifizierungsmaßnahmen	850
74	30. 8. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; vorl. VwV Abfallnachweisgebühren)	855
7815	13. 8. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Kosten nach §§ 107, 133 und 147 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).	855
7820	5. 8. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.	856

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
16. 9. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Köln	856
	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	
12. 7. 2004	Bek. – Krankenhausplanung; Umsetzung Planungsgrundsatz 12 (Ausbildungsstätten); Festlegung konkretisierter Rahmenvorgaben für den Ausbildungsstätten- und Ausbildungsplatzbedarf der Ausbildungen gem. § 2 Nr. 1a KHG	856
	Landeswahlleiterin	
8. 9. 2004	Bek. – Landtagswahl 2000; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste.	857
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
28. 9. 2004	Bek. – Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vom 28. September 2004	857

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
1. 9. 2004	Bekanntmachung der 13. öffentlichen Sitzung der Vertreterversammlung	862

I.**21210**

**Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 23. Juni 2004**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 Landesversicherungsaufsichtsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) –, folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass vom 25. August 2004 vom Finanzministerium des Landes NRW – Vers 35 – 00 1. (12) IV C 4 – genehmigt wurde:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBl. NRW. 2003 S. 810, SMBl. NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „Berufsunfähigkeit“ werden die Worte „vorübergehende oder dauernde“ eingefügt.

§ 28 Absatz 1 Satz 4 wird neu eingefügt:

Im Falle der vorübergehenden Berufsunfähigkeit ist die Rente zeitlich zu befristen und kann auf erneuten Antrag des Mitgliedes verlängert werden, wenn durch ein neues ausführliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die für die Rentengewährung maßgebenden Gründe noch vorliegen.

Aus § 28 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

§ 28 a wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Leistung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, ist verpflichtet sich Heilbehandlungen zu unterziehen, die erwarten lassen, dass eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeigeführt oder eine Verschlechterung verhindert wird.

(3) Die Obliegenheit nach Absatz 2 besteht nicht, soweit ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.

(4) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(5) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird

hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(6) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung zu Artikel I treten am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. August 2004

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 2004 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30. August 2004

Anneliese Menge
Präsidentin der
Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2004 S. 847

2123

**Veröffentlichung von Satzung
und Satzungsänderungen
des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Finanzministeriums v. 30. 8. 2004
– Vers 35-00-1. (07) IV C 4 –

Im Benehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie habe ich dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 2004 S. 847

2123

**Gebührenordnung der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
für die Durchführung
der Gleichwertigkeitsprüfung
zur Ermittlung eines gleichwertigen
zahnärztlichen Kenntnisstandes
gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die
Ausübung der Zahnheilkunde
vom 26. Juni 2004**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2004 aufgrund des § 23 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), über den Erlass der nachfolgenden Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

**Gegenstand der Gebührenordnung
und Höhe der Gebühren**

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe erhebt Gebühren für die Teilnahme am Verfahren zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes vor der Prüfungskommission der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Die Höhe der Gebühr beträgt 965,- EUR

(2) Für notwendige Wiederholungsprüfungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird fällig, sobald die Bezirksregierung das Ersuchen um Einladung zur Prüfung an die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gerichtet und die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe den Gebührenschuldner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung der jeweiligen Gebühr aufgefordert hat. Der fristgerechte Zahlungseingang dient als Bestätigung für die Teilnahme an dem vorgeschlagenen Prüfungstermin durch den Antragsteller und ist zugleich Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Ersuchens der Bezirksregierung.

(2) Als Zahlungseingang gelten

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Zahnärztekammer der Tag des tatsächlichen Eingangs,
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Zahnärztekammer oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung behält die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sich vor, einen neuen Termin vorzuschlagen oder den Termin zu stornieren. In letztgenanntem Falle erfolgt Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, der aufgrund des Ersuchens der Bezirksregierung an der Prüfung teilnehmen soll.

§ 4

Nichtteilnahme, Abbruch

(1) Nimmt der Antragsteller an der Prüfung trotz Bestätigung i. S. v. § 2 Abs. 1 nicht teil, bleibt er zur Entrich-

tung der Gebühr verpflichtet, es sei denn, jemand anderes konnte aufgrund Ersuchens der Bezirksregierung an seiner Stelle teilnehmen und ein Schaden ist der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe nicht entstanden. In letztgenanntem Fall bleibt der Antragsteller zur Entrichtung einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 100,- € verpflichtet. Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ist berechtigt, den hiernach zu entrichtenden Betrag durch Aufrechnung mit einem etwaigen Rückerstattungsanspruch für bereits bezahlte Gebühren einzubehalten. Der Antragsteller ist gehalten, der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe unverzüglich über den Hinderungsgrund Mitteilung zu machen.

(2) Wird die Prüfung nicht vollständig (schriftlicher/mündlicher theoretischer und praktischer Teil) abgelegt, weil das Ergebnis frühzeitig feststeht, oder wird die Prüfung abgebrochen (z. B. mangels ausreichender Deutschkenntnisse), wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

III 7 – 0810.74.1 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 25. August 2004

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2004 S. 848

2123

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung
zur Zahnmedizinischen Fachassistentin
und zum Zahnmedizinischen
Fachassistenten (ZMF)
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 31. August 2001**

Bek. d. Zahnärztekammer Nordrhein
v. 31. 8. 2004

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Februar 2004 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 8. Mai 2004 gem. § 46 Abs. 1 i. V. m. § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsberufsbildungsgesetzes (BBiG) vom

14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), folgende Änderung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)“, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Frauen, Jugend und Familie vom 24. August 2004 genehmigt worden ist:

Artikel I

In § 7 Baustein 5 – Arbeitsproben – werden die Worte „Modellpaar OK/UK dreidimensional gesockelt“ ersetzt durch „einschließlich der dazugehörigen Röntgenaufnahmen und Befunde“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 24. August 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

III 7 – 0142.2.1 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 31. August 2004

Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Peter E n g e l
– Präsident –

– MBl. NRW. 2004 S. 848

2123

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. August 2001

Bek. d. Zahnärztekammer Nordrhein
v. 31. 8. 2004

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Februar 2004 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 8. Mai 2004 gem. § 46 Abs. 1 i. V. m. § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsberufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), folgende Änderung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxe-

assistenten (ZMP)“, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Frauen, Jugend und Familie vom 24. August 2004 genehmigt worden ist:

Artikel I

In § 7 Baustein 5 – Arbeitsproben – werden die Worte „Modellpaar OK/UK dreidimensional gesockelt“ ersetzt durch „einschließlich der dazugehörigen Röntgenaufnahmen und Befunde“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 24. August 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

III 7 – 0142.2.1 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 31. August 2004

Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Peter E n g e l
– Präsident –

– MBl. NRW. 2004 S. 849

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Schule,
Jugend und Kinder v. 21. 9. 2004
– 324 – 6.08.09.04 – 16740 –

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 5. 1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger „**Kolping-Familienferienwerk-Diözesanverband Essen e. V.**, Sitz Essen (am 3. 8. 1990)“ werden die Wörter „**Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur NRW e. V.**, Sitz Bochum (am 7. 2. 1972)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2004 S. 849

26

**Einsatz von unmittelbarem Zwang
im Rahmen von Identifizierungsmaßnahmen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 8. 2004
– Az 15-39.22.02-1 –

Anlage Der Mustertext für den Erlass einer Ordnungsverfügung (siehe Erlass vom 24. 3. 2003, Az. 14.1/VI 2.3) wird wie aus der **Anlage** ersichtlich neu gefasst. Die darin zitierten Normen des AuslG sind ab dem 1. 1. 2005 durch die entsprechenden Normen des AufenthG zu ersetzen (§ 40 AuslG – § 48 AufenthG, § 41 AuslG – § 49 AufenthG, § 49 AuslG – § 58 AufenthG, § 70 AuslG – § 82 AufenthG).

Mein Erlass vom 24. 3. 2003, Az. 14.1/VI 2.3, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Anlage
z. RdErl. d. IM v. 24. 8. 2004

**Einsatz von unmittelbarem Zwang im Rahmen
von Identifizierungsmaßnahmen
– Rechtliche Hinweise und Musterordnungsverfügung –**

1. Feststellung der Zuständigkeit und der rechtlichen Zulässigkeit von Maßnahmen:

Nach § 63 Abs. 1 AuslG sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständig. Dies umfasst auch die Zuständigkeit für Identitätsfeststellungen nach § 41 AuslG und die in diesem Zusammenhang ggf. notwendigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Der mögliche Umfang erkennungsdienstlicher Maßnahmen wird in § 41 Abs. 2 durch die Verweisung auf die in § 81 b StPO bezeichneten Maßnahmen angegeben. § 81 b StPO gestattet auch gegen den Willen der Betroffenen u.a. die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken. Der Verweis bezeichnet allerdings nur den Umfang möglicher Maßnahmen. § 81 b StPO ist für die Ausländerbehörden selbst keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Durchführung derartiger Maßnahmen. Der in der StPO zulässige Verzicht auf eine Androhung gilt demnach nicht.

Daneben ist entscheidend, dass gemäß § 40 Abs. 1 AuslG bzw. gemäß § 15 AsylVfG die Ausländer verpflichtet sind, auf Verlangen ihren Pass oder Passersatz vorzulegen bzw. an der Beschaffung mitzuwirken. Geschieht dies nicht, gibt § 70 Abs. 4 AuslG die Grundlage dafür, eine persönliche Vorsprache bei der Heimatvertretung anzuordnen. Leistet der Betroffene dieser Anordnung nicht Folge, kann grundsätzlich eine Vorführung mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

In allen Fällen der beabsichtigten Anwendung von unmittelbarem Zwang sind für das weitere Verfahren einer Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen mangels eigener Regelungen im Ausländergesetz die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Die §§ 55 ff VwVG NRW sehen ein bestimmtes Verfahren für den Verwaltungszwang vor. Neben einem vollziehbaren Grundverwaltungsakt, mit dem ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt wird, setzt dieses Verfahren grundsätzlich die Androhung, die Festsetzung und die Anwendung des Zwangsmittels voraus. Eine Ausnahme vom Erlass eines vorausgehenden Verwaltungsaktes ist nur bei der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (§ 55 Abs. 2 VwVG NRW) vertretbar.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 und § 68 Abs. 1 Nr. 2 VwVG NRW sind Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden i.S.d. § 13 OBG zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt.

2. Musterordnungsverfügung

2.1

Sie sind gemäß § 40 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) vom 9. 7. 1990 (BGBl. I S. 1354) in der zur Zeit gültigen Fassung bzw. gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung vom 27. Juni 1993 (BGBl. I S. 1361) verpflichtet, der Ausländerbehörde einen gültigen Pass bzw. Passersatz vorzulegen. Sie werden hiermit aufgefordert, dieser Vorlagepflicht bis zumnachzukommen.

2.2

Sollten Sie über ein solches Dokument nicht verfügen, wird hiermit gemäß § 70 Abs. 4 Satz 1 AuslG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG bzw. § 40 Abs. 2 AuslG in Verbindung mit § 25 Nr. 2 und Nr. 3 DVAuslG angeordnet, dass Sie unverzüglich nach Zustellung dieser Verfügung bei der zuständigen konsularischen Vertretung Ihres Heimatstaates (genaue Bezeichnung mit Anschrift) während der Geschäftszeiten persönlich vorsprechen und einen zur Rückkehr in Ihre Heimat berechtigenden Pass bzw. Passersatz (Heimreisedokument) beantragen. Das ausgestellte Heimreisedokument ist noch in der zu 1. genannten Frist der Ausländerbehörde vorzulegen.

2.3

Für den Fall, dass Sie binnen der genannten Frist der Ausländerbehörde weder ein Heimreisedokument noch einen von der Botschaft bestätigten Nachweis beibringen, dass Sie dort persönlich vorgesprochen und ein Heimreisedokument beantragt haben, wird Ihnen gemäß § 70 Nr. 4 Satz 2 AuslG die zwangsweise Vorführung bei der Botschaft bzw. dem Konsulat Ihres angegebenen Heimatstaates angedroht.

Die Vorführungsandrohung erstreckt sich örtlich auch auf die Möglichkeit, mit den diplomatischen Vertretern Ihres Heimatstaates außerhalb des Vertretungssitzes einen Termin an anderen Orten in Nordrhein-Westfalen oder in anderen Bundesländern wahrzunehmen.

2.4

Sollten Sie den aus Ziffern 1 oder 2 resultierenden Pflichten nicht nachkommen, wird Ihnen auferlegt, bei der Ausländerbehörde alle von der konsularischen Vertretung Ihres Heimatstaates geforderten Unterlagen und Prüfungsmittel für die Ausstellung eines Reisedokumentes bis zum vorzulegen. Die Beschaffung eines Heimreisedokumentes wird andernfalls von Amts wegen betrieben.

In diesem Zusammenhang wird Ihnen die Duldung ggf. notwendiger Maßnahmen erkennungsdienstlicher Art (z.B. Fotos in der von der ausländischen Mission geforderten Form, Fingerabdrücke) auferlegt, die zu einer Identifizierung und Passbeschaffung notwendig sind oder hierzu beitragen können. Bei nicht freiwilliger Erfüllung oder fristgerecht erklärter Duldung der Maßnahmen wird Ihnen nach Ablauf der o.g. Frist die zwangsweise Durchführung der erforderlichen Maßnahmen angedroht.

2.5

Für den Fall, dass die Vertretung Ihres angeblichen Heimatstaates die Ausstellung eines Heimreisedokumentes ablehnt, weil Sie nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzen, oder die Staatsangehörigkeit zumindest nicht zweifellos angenommen werden kann, wird Ihnen die zwangsweise Vorführung bei Vertretungen weiterer Staaten – auch in Außenterminen –, deren Staatsangehörigkeit Sie vermutlich besitzen können, angedroht.

Ziffer 4 dieser Verfügung gilt entsprechend auch für die Beweiserhebung und -führung im Verhältnis zu anderen Staaten.

2.6

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 i.d.F. der Bekanntgabe vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung der Verfügung zu Ziffer 1 bis 5 angeordnet. **(Hinweis: Für diese Vollzugsanordnung sieht § 80 Abs. 3 VwGO eine besondere schriftliche Begründungspflicht vor, vgl. deshalb auch Hinweis zum Textteil ‚Begründung‘, die über die Vorgaben des Mustertextes hinaus eine Güterabwägung der Ausländerbehörde im Einzelfall erfordert)**

Kostenentscheidung:

...

Begründung:

Sie sind seit..... vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Da Sie in der Ihnen gesetzten Ausreisefrist nicht freiwillig ausgereist sind, muss Ihre Ausreiseverpflichtung gemäß § 49 AuslG zwangsweise durchgesetzt werden (Abschiebung). Zur Durchführung der Abschiebung wird ein Pass oder Passersatz Ihres Heimatstaates benötigt. Dieser liegt trotz Ihrer Pass- und Mitwirkungspflicht nicht vor. Unterlagen oder Dokumente, aus der sich Ihre Staatsangehörigkeit zweifelsfrei ergibt oder abzuleiten wäre, haben Sie bisher ebenfalls nicht beigebracht. Sollten Sie die erforderlichen Dokumente weiterhin nicht vorlegen oder vorlegen können, ist zur Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit neben eventuellen erkennungsdienstlichen Maßnahmen auch die Vorführung bei der Botschaft/dem Konsulat Ihres angeblichen Heimatstaates erforderlich. Dies vermittelt den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, über Ihr Gespräch mit Vertretern des vorgetragenen Herkunftsstaates den bisher unbelegten Vortrag prüfen zu lassen und ggf. ohne weitere Beweismittel eine Rückübernahmeverpflichtung herzuleiten. Eine weniger belastende Maßnahme zur Beschaffung eines Heimreisedokumentes ist nicht ersichtlich, solange Sie nicht Willens oder in der Lage sind, geeignete Nachweise zu Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit vorzulegen. Die Vorsprache bei der diplomatischen Heimatvertretung ist mit Blick auf die Tatsache, dass Sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, und somit keine politische Verfolgung oder Gefahren für Leib und Leben im Heimatland angenommen werden können, auch zumutbar.

Bei dem zu Ziffer 3 dieser Verfügung geforderten Nachweis Ihrer Bemühungen um einen Pass oder Passersatz bei Ihrer konsularischen Vertretung reicht die Bescheinigung Ihrer Vorsprache nicht aus, sondern es muss aus der Bescheinigung hinreichend deutlich werden, dass Sie sich aktiv um die Ausstellung eines Heimreisedokumentes bemühen.

Für den Fall, dass in der festgesetzten Frist weder ein Heimreisedokument noch ein Nachweis ernsthafter Bemühungen darum vorliegen, müssen ausstehende Maßnahmen zur Identifizierung und Passersatzbeschaffung mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Mildere Mittel kommen nicht in Betracht. Ersatzvornahmen scheiden wegen fehlender Vertretbarkeit der Handlung aus. Die Verhängung von Zwangsgeldern ist wegen mangelnder Erfolgsaussichten sowie nicht hinnehmbarer Dauer des Vollstreckungsverfahrens nicht sachgerecht.

Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass Sie zur Vorbereitung und Durchführung zwangsweiser Vorführungen nach richterlicher Anordnung auch vorübergehend in Haft genommen werden können (§ 70 Abs. 4 Satz 3 AuslG in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 und 2, 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bundesgrenzschutzgesetz).

Die in Ziffer 6 getroffene Anordnung des Sofortvollzugs ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Das Gesetz verlangt, den Aufenthalt ausreisepflichtiger Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu beenden. In diesem Zusammenhang muss bei Passlosigkeit und fehlenden Nachweisen zur Identität und Herkunft alles getan werden, um eventuell auch selbst gesetzte Vollstreckungshindernisse zu prüfen und ggf. zu beseitigen.

Bei Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung könnten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung notwendige Maßnahmen zur Identifizierung nicht durchgeführt werden und damit eine nicht sachgerechte Verlängerung des Aufenthaltes ohne Prüfung der Vorträge und der konkreten Vollzugsmöglichkeiten mit sich bringen, die der Gesetzgeber nach ausländerrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen hat.

Hinweis: Die bisherige Begründung bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die Behörde der missbräuchlichen Ausnutzung des Suspensiveffektes entgegen wirken will. Diese reicht zum Nachweis, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde, allerdings allein nicht aus. Deshalb muss an dieser Stelle die Begründung um eine Güterabwägung im konkreten Einzelfall ergänzt werden. Darzulegen ist, dass im Einzelfall (z.B. erklärte oder belegbare Nichtmitwirkung) das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit das Interesse des Betroffenen übersteigt. Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass neben gruppentypischen Begründungen auch die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund ist die Anordnung des Sofortvollzugs gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

74

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift
für Abfallnachweisgebühren
(Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2,
§ 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
und Transportgenehmigungsverordnung;
vorl. VwV Abfallnachweisgebühren)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v. 30. 8. 2004
– IV – 4-116.6/884 – 21797 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 23. 11. 2001 wird wie folgt geändert:

1

In der Überschrift werden die Worte „§ 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50“ gestrichen.

2

In I. Absatz 1 wird nach dem letzten Spiegelstrich eingefügt:

„– Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen gem. §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG“

3

In II. werden nach der Nummer 6.3 die neuen Nummern 7 bis 7.3 eingefügt:

„7

Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen gem. §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG

7.1

Die Gebühr für die Freistellung setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 100 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und
- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 1.000 Euro mit folgenden Faktoren:

Faktor Anzahl der Abfallarten

0,2	bis 5 Abfallschlüssel
0,4	6 bis 25 Abfallschlüssel
0,5	26 bis 50 Abfallschlüssel
0,7	51 bis 100 Abfallschlüssel
0,9	101 bis 150 Abfallschlüssel
1,0	über 150 Abfallschlüssel

Faktor Geltungsdauer

0,5	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer
0,7	bei länger als 5 Jahren bis 10 Jahre Geltungsdauer
1,0	bei mehr als 10 Jahren Geltungsdauer

Faktor Gesamtabfallmenge

0,5	< 50 t/a
0,75	> 50 bis 100 t/a
1,0	> 100 bis 200 t/a
2,0	> 200 bis 500 t/a
3,0	> 500 bis 1.000 t/a
4,0	> 1.000 bis 2.000 t/a
6,0	> 2.000 bis 5.000 t/a
8,0	> 5.000 bis 10.000 t/a
9,0	> 10.000 t/a

Die Höchstgebühr beträgt 1.000 Euro.

7.2

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 50 Euro ermäßigt werden.

Für die Nichterteilung der Freistellung beträgt die Gebühr mindestens 125 Euro.

7.3

Änderung von Freistellungen

Bei der Änderung von Aspekten, welche die materiellrechtlichen Anforderungen der Freistellung unberührt lassen (z.B. Änderung der Rechtsform, des Firmennamens des Abfallerzeugers/Abfalltransporteurs sowie des Entsorgers), ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 125 Euro zu erheben.“

– MBl. NRW. 2004 S. 855

7815

**Kosten nach §§ 107, 133 und 147
des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v. 13. 8. 2004
– III – 10-851.15.08 –

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 5. 11. 1990 – III B 7 – 325-21435 (SMBL. NRW. 7815) wird wie folgt geändert:

1

In Nr. 1.2 werden die Wörter „15.12.1975 (BGBl. I S. 3047)“ ersetzt durch „5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718)“.

2

In Nr. 2.1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Art. 11 des EuroAnpG NRW vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708)“, gestrichen.

3

In Nr. 2.2 werden die Wörter „§ 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 GKG“.

– MBl. NRW. 2004 S. 855

7820

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verarbeitung und Vermarktung
regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v. 5. 8. 2004
– II – 2 – 2661.50.21 –

Mein RdErl. v. 20. 11. 2002 (SMBl. NRW. 7820) wird wie folgt geändert:

1

Die Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder – bei besonderer Berücksichtigung der Interessen landwirtschaftlicher Erzeugerinnen oder Erzeuger – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für

- die Einführung von stufenübergreifenden Qualitätsmanagementsystemen – einschließlich der Ausgaben für die Erstzertifizierung sowie für die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme,
- die Einführung von anerkannt stufenübergreifenden Umweltmanagementsystemen – einschließlich der Ausgaben für die Erstzertifizierung sowie für die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme,
- die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

Sofern die Einführung eines anerkannt stufenübergreifenden Qualitäts- oder Umweltmanagementsystems gefördert wird, ist diesbezüglich eine weitere Förderung nach anderen Richtlinien ausgeschlossen.“

2

Nummer 3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugerinnen oder Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Erzeugungsregion produzieren und mindestens 80 v.H. ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten sowie sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen (für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4)“.

3

Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„Regional erzeugt im Sinne dieser Richtlinie sind Erzeugnisse, die in einer Erzeugungsregion produziert und in einer oder mehreren Vermarktungsregionen abgesetzt werden.“

4

Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„Qualitätsprodukte im Sinne dieser Richtlinie sind Erzeugnisse, die nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen erzeugt werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- besondere Merkmale des Erzeugungsprozesses oder eine Qualität des Endproduktes, die erheblich über die handelsübliche Warennorm hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinausgeht,
- verbindliche Produktspezifikationen beinhalten, deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überwacht wird,
- transparent sind und eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse gewährleisten.“

5

In der Nummer 4.6 werden die Wörter „Bewilligung der Förderungsmittel“ durch die Wörter „Auszahlung der Zuwendung“ ersetzt.

6

Nummer 5.5.1.3 erhält folgende Fassung:

„bei Maßnahmen nach Nr. 2.4

Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen:

insbesondere für Vorplanungen, wie Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe.

Zu den Ausgaben für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben

- Ausgaben, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,
- Produktentwicklungen,
- Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, gezählt werden,

soweit die vorgenannten Maßnahmen in der Konzeption vorgesehen sind.“

7

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 856

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 9. 2004
– IV.4 01.50 – 9/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Köln ernannten Frau Rose Ieremia am 2. September 2004 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst im Land Nordrhein-Westfalen den Reg.Bez. Köln und im Reg.Bez. Arnsberg die Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe, Märkischer Kreis und Hochsauerland-Kreis.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Leonidas Rocanas, am 6. Dezember 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 856

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Krankenhausplanung Umsetzung Planungsgrundsatz 12 (Ausbildungsstätten); Festlegung konkretisierter Rahmenvorgaben für den Ausbildungsstätten- und Ausbildungsplatzbedarf der Ausbildungen gem. § 2 Nr. 1 a KHG

Bek. des Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie v. 12. 7. 2004
– III 7 – 0410.15 –

In Anwendung der vom Landesausschuss für Krankenhausplanung einvernehmlich gebilligten Bedarfsbemesungs- und Planungsverfahren für die Ausbildungsstätten an Krankenhäusern werden nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit Gesundheit und Soziales des Land-

tags Nordrhein-Westfalen der Ausbildungsplatzbedarf je Ausbildungsberuf, die Auslastungsquoten und die Regelklassengrößen einzelner Ausbildungen **bis zum Jahr 2006** wie folgt festgelegt:

1

Krankenpflegeausbildung landesweit 16.515 Ausbildungsplätze

davon Regierungsbezirke

Arnsberg:	3.867 Ausbildungsplätze
Detmold:	1.968 Ausbildungsplätze
Düsseldorf:	4.608 Ausbildungsplätze
Köln:	3.534 Ausbildungsplätze
Münster:	2.538 Ausbildungsplätze

Die Auslastungsquote für die Krankenpflegeschulen beträgt mindestens 85 % bei einer Regelklassengröße von 25 Schüler/innen.

2

Kinderkrankenpflegeausbildung landesweit 1.758 Ausbildungsplätze

Die Auslastungsquote für die Kinderkrankenpflegeschulen beträgt mindestens 75 % bei einer Regelklassengröße von 25 Schüler/innen.

Die Mitglieder des Landesausschusses gehen davon aus, dass die bedarfsgerechte Besetzung der Ausbildungsplätze in der Kinderkrankenpflege zugunsten der Krankenpflege mit einem Stufenmodell (zum 1. 9. 2005 Reduktion um 120 Ausbildungsplätze in der Kinderkrankenpflege und bis 1. 9. 2006 Reduktion um weitere 120 Ausbildungsplätze) erfolgt.

3

Krankenpflegehilfesausbildung landesweit 354 Ausbildungsplätze

Die Auslastungsquote für die Krankenpflegehilfeschulen beträgt mindestens 90 % bei einer Regelklassengröße von 25 Schüler/innen.

4

Hebammenausbildung landesweit 462 Ausbildungsplätze

Die Auslastungsquote für die Hebammenschulen beträgt mindestens 90 % bei einer Regelklassengröße von 25 Schüler/innen.

5

Orthoptistikausbildung landesweit 41 Ausbildungsplätze

6

Diätassistentenausbildung landesweit 400 Ausbildungsplätze

7

Ausbildung zur medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten landesweit 850 Ausbildungsplätze

8

Ausbildung zur medizinisch-technischen Radiologieassistenten landesweit 583 Ausbildungsplätze

Begründung:

In Anwendung des pragmatischen Modells zur indikatorengestützten, prozessorientierten Bemessung des Ausbildungsplatzbedarfs in den Gesundheitsberufen haben

sich die Beteiligten der Krankenhausplanung für die Festlegung bedarfsgerechter Ausbildungsplatzkapazitäten in den Ausbildungsgängen gem. § 2 Nr. 1 a KHG im Krankenhausplan entschieden. Sie erfolgt auf der Grundlage der „gesicherten Bedarfsprognose“ (untere Marge der nach dem Bedarfsbemessungsverfahren ermittelten Anhaltszahlen unter Berücksichtigung der Nachfrage der Krankenhäuser, der Arbeitslosenquoten in den einzelnen Ausbildungen sowie von Annahmen zur Entwicklung des Fachkraftbedarfs nach Einführung des Fallpauschalensystems im Krankenhaus). Die Bedarfsbemessung und Bedarfsfestlegung bezieht sich ausschließlich auf die Krankenhäuser im Krankenhausplan.

Für die Ausbildungsstätten der therapeutischen Berufe soll die Festlegung des Ausbildungsstätten- und Ausbildungsplatzbedarfs bis zum Herbst 2004 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind nach weiteren Beratungen in der Arbeitsgruppe auch die Auslastungsquoten sowie Regelklassengrößen für die Ausbildungsstätten der medizinisch-technischen und therapeutischen Berufe festzulegen.

Gemäß Punkt 3.b des Planungsverfahrens für Ausbildungsstätten folgt die Verteilung der jährlich neu zu belegenden Ausbildungsplätze (Planungs-Soll) auf die Krankenhäuser im Verlauf der Bereinigungsphase dem Verfahren nach § 16 KHG NRW bis zum Jahre 2004 entsprechend dem festgelegten Ausbildungsplatzbedarf je Ausbildungsberuf. Die Verfahren sollten möglichst im Jahr 2004 abgeschlossen sein, um im Krankenhausplan (Feststellungsbescheid Ist und Soll) sachgerechte Voraussetzungen für die Umsetzung von § 17 a KHG (Umlageverfahren/Landesfonds NRW) zum 1. 1. 2005 zu schaffen und damit die Finanzierung dieser Ausbildungsstätten für die Zukunft sicherzustellen.

– MBl. NRW. 2004 S. 856

Landeswahlleiterin

**Landtagswahl 2000
Feststellung von Nachfolgern
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 8. 9. 2004
– 12/35.09.13 –

Der Landtagsabgeordnete Herbert Reul hat sein Mandat mit Ablauf des 3. September 2004 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 6. September 2004, 13.10 Uhr

Herr Volker Mosblech
Oskarstraße 6
47167 Duisburg

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBl. NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBl. NRW. S. 656)

– MBl. NRW. 2004 S. 857

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
vom 28. September 2004**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweck-

verbandes VRR am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR errichtet und folgende Unternehmenssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Unternehmen führt den Namen „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i. S. der § 114a GO NRW, § 1 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV).

(2) Die VRR AöR erhält nicht die Befugnis, Beamte zu ernennen bzw. Beamtenverhältnisse zu begründen. Insofern wird ihr Dienstherrnfähigkeit nicht verliehen.

(3) Der Sitz der VRR AöR ist Essen.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen der VRR AöR werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Aufgaben der VRR AöR

Anlage 1

(1) Die VRR AöR nimmt im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gemäß anliegender Karte (**Anlage 1**) Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Die VRR AöR fördert das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen und den Bedürfnissen der Fahrgäste entsprechend zu koordinieren sowie auf eine ausreichende Finanzierung hinzuwirken.

(3) Aufgabe der VRR AöR ist ausschließlich die Durchführung der dem Zweckverband VRR kraft Gesetzes, durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben.

Dazu gehören gemäß § 4, 4b, 5, 17, 18, 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes VRR insbesondere:

1. Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren zur Bestellung von SPNV-Leistungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des ZV VRR).
2. Überwachung der Vertragserfüllung im Rahmen der vom Zweckverband VRR geschlossenen Verträge mit den SPNV-Unternehmen und den Verbundverkehrsunternehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des ZV VRR).
3. Organisation und Durchführung der Nahverkehrsplanung und Erstellung des Entwurfs des Nahverkehrsplans für den SPNV gemäß § 8 ÖPNVG NRW, und Koordinierung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG NRW mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Zweckverbände unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen (§ 4b Abs. 1 der Verbandssatzung des ZV VRR).
4. Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW (§ 4b Abs. 2 der Verbandssatzung des ZV VRR).
5. Abgabe von Stellungnahmen
 - als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts; dabei stimmt sich die VRR AöR mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen ab;
 - in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen für investive Maßnahmen des kommunalen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben; dabei unterstützt die VMS die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen (§ 4b Abs. 3 der Verbandssatzung des ZV VRR).
6. Ermittlung der verbundspezifischen Fehlbeträge (Infrastrukturkosten und Soll-Defizit) der kommunalen

Verbundverkehrsunternehmen (§ 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des ZV VRR).

7. Organisation und Durchführung der Erstellung des Verbundetats für den ZV VRR für das jeweilige Geschäftsjahr und der Ergebnisrechnung für das vergangene Geschäftsjahr einschließlich Erstellung entscheidungsreifer Entwürfe (§ 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des ZV VRR).
 8. Organisation und Durchführung der Einnahmenaufteilung zwischen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen (§ 5 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZV VRR) unter Berücksichtigung der VRR-Einnahmenaufteilungssystematik.
 9. Organisation und Durchführung der Erarbeitung von Richtlinien im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung in Abstimmung mit den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen einschließlich Erstellung entscheidungsreifer Entwürfe (§ 5 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZV VRR).
 10. Durchführung eines zentralen Informationsaustauschs über wesentliche Produktivitätskennziffern der Verbundverkehrsunternehmen (§ 5 Abs. 4 der Verbandssatzung des ZV VRR).
 11. Vorbereitung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der ÖPNV-Fahrzeugförderung nach § 13 ÖPNVG NRW (§ 5 Abs. 5 der Verbandssatzung des ZV VRR).
 12. Entwurf von abschließenden Entscheidungen des ZV VRR bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen; dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW unter Beachtung der Entscheidungskriterien der Verfahrensordnung des ZV VRR.
 13. Umsetzung des Bikey-Konzepts und weiterer innovativer Systeme des ZV VRR gemäß entsprechender Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZV VRR.
 14. Teilnahme an allen Arbeitsgruppen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und des ZV VRR, die ihre Aufgaben berühren.
- (4) Die VRR AöR übernimmt die Durchführung der Aufgaben nach § 4a der Verbandssatzung des ZV VRR, soweit der Zweckverband VRR diese nicht im Wege einer freihändigen Vergabe an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH vergeben hat.
- (5) Der ZV VRR betraut die VRR AöR mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absätze 3 und 4. Die Zustimmungserfordernisse der Verbandsversammlung bleiben unberührt, gleichwohl wird die VRR AöR im Rahmen der Aufgabenerledigung in eigener Zuständigkeit tätig.

§ 3

Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen

Die VRR AöR wird im Rahmen der vom Zweckverband VRR geschlossenen Verträge mit den SPNV-Unternehmen und den Verbundverkehrsunternehmen in die Vertragserfüllung eingebunden.

II. Organe der VRR AöR

§ 4

Organe

Die Organe der VRR AöR sind

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die durch die GO NRW, die KUV und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Bestellung des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandsversammlung.
2. die Abberufung des Vorstandes der VRR AöR.
3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen.
4. die Gründung von Gesellschaften.
5. die Geschäftsordnung für den Vorstand.
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung.
7. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung.
8. die Bestellung des Abschlussprüfers.
9. die Ergebnisverwendung.
10. die Entlastung des Vorstandes.
11. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT Ia.
12. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 250.000,00 EUR.
13. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere die Abgrenzung der Geschäftsbereiche, und die Vertretungsbefugnis.

Im Fall der Ziffern 3 und 4 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Verbandsversammlung. Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses der Verbandsversammlung fallen.

(3) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere solche, die über den Einzelfall hinaus für die Aufgabenerfüllung politische, strategische oder erhebliche finanzielle Bedeutung haben.

§ 6**Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR wählt 26 Mitglieder, die gleichzeitig dem Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsversammlung angehören sollen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertreten.

Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion einen Sitz als beratendes Mitglied im Verwaltungsrat.

2. Der Verbandsvorsteher ist in sinngemäßer Anwendung des § 114 a Absatz 8 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GkG vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und deren Vertreter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Übrigen gilt § 114 a Absatz 8 der Gemeindeordnung NRW sinngemäß.

(3) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Bedienstete der VRR AöR,
- b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder priva-

ten Rechts, an denen die VRR AöR mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

- c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die VRR AöR befasst sind.

(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsteher. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat zwei Stellvertreter. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.

(5) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

(6) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(7) Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachzuweisen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann seine Stimme auch schriftlich abgeben.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43 ff. GO NRW mindestens regelt:

- a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- b) die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats,
- c) das Verfahren bei Abstimmungen,
- d) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats,
- e) die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- f) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- g) die Rechte und Pflichten der Fraktionen,
- h) das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen,
- i) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 7**Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates einen pauschalierten Auslagenersatz. Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

(2) Ferner erhalten der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eine monatliche Entschädigung.

(3) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Verwaltungsratssitzungen**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal im Geschäftsjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichtentscheid steht dem jeweiligen Stellvertreter nicht zu. Gibt der abwesende Verwaltungsratsvorsitzende seine Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(6) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Verwaltungsrat oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Der Vorstand vertritt die VRR AöR nach außen.

(5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens regelt:

- a) Aufgaben des Vorstands, Geschäftsführung,
- b) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- c) Unterzeichnung und Vertretung, auch in der Leitungsebene,
- d) Entscheidungen des Vorstands und Beschlussfassung,
- e) Anordnungsbefugnisse.

(6) Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person der Vorstandsmitglieder ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit fest.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Versammlung des Zweckverbandes VRR und ihrer Ausschüsse teil und gibt die geforderten Auskünfte. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dem ersten Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

III. Finanzwirtschaft

§ 10

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital wird auf 50000,- EUR festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung und Prüfung

(1) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 a GO NRW und der KUV.

(2) Der Jahresabschluss, die Buchführung und der Lagebericht sind durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Prüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VRR AöR werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Finanzplanung

Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung nach den Vorschriften der KUV auf.

IV. Personalwirtschaft

§ 13

Personal der VRR AöR

(1) Die VRR AöR beschäftigt eigenes Personal. Sie ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in Köln. Sie wendet den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) an.

(2) Im Falle der Auflösung oder Liquidation der VRR AöR wird das vorhandene Personal auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden personal- und versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der VRR AöR vom Zweckverband VRR übernommen und dort vorbildungs-gemäß weiterbeschäftigt.

(3) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Es gilt § 22 Satz 2 der ZV-Satzung entsprechend. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

§ 14

Arbeitsplatzsicherung

Der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Zweckverband VRR sichern den Beschäftigten den Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. 12. 2009 zu.

Der Vorstand schließt mit der Personalvertretung eine entsprechende Dienstvereinbarung ab.

§ 15

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für Kommunalunternehmen. Die VRR AöR, vertreten durch den Vorstand, ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Die VRR AöR entsteht am 28. 9. 2004. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

Essen, den 28. September 2004

N a p p

Verbandsvorsteher

Anlage 1

In den schraffierten Gebieten gilt der VRR-Tarif nur auf bestimmten Linien.

Im Übergang von den VRR-Tarifgebieten zu den grauen Gebieten der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL) gilt auf allen Linien der VRR-Tarif.



III.**Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung**

Die 13. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode findet am

11. November 2004

im Tagungsraum des DAA Trainotels, Birlenbacher Hütte 4, 57078 Siegen, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 1. September 2004

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
S c h n e i d e r

– MBl. NRW. 2004 S. 862

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569